

Gemeinsame Bekanntmachung

der Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen, Freiburg und Karlsruhe
über die Durchführung der Zwischenprüfung Herbst 2023 im Beruf Gärtner*in
sowie zur Gartenbaufachwerkerin/ zum Gartenbaufachwerker
vom 03.07.2023; Az.: 31-8412.71-3/II2023

Die Regierungspräsidien führen im Herbst 2023 Zwischenprüfungen im Beruf Gärtner/in sowie zur Gartenbaufachwerker/in durch. Die nach § 48 Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene Zwischenprüfung richtet sich nach § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/Gärtnerin und den Durchführungsbestimmungen des Ministeriums Ländlicher Raum vom 7. April 1997, Az. 45-8412.71.

Die Zwischenprüfungen finden im Zeitraum September bis November 2023 statt. Hierbei nehmen alle Auszubildenden mit zweijähriger Ausbildungszeit teil, die derzeit im 3. Ausbildungsjahr stehen.

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am

Mittwoch, 11. Oktober 2023

an den Berufsschulstandorten statt.

Der praktische Teil der Prüfung wird in Betrieben des Gartenbaus durchgeführt.

Der Prüfungsinhalt erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (VO Berufsausbildung Gärtner § 8 Abs. 2) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Herbst 2023 ist bis spätestens 31.08.2023 an den entsprechenden Regierungspräsidien einzureichen.

Bei der praktischen Prüfung ist der nach § 7 der Ausbildungsordnung vorgeschriebene **Ausbildungsnachweis** (*Berichtsheft*) vorzulegen.

Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt noch Jugendliche/r sind, haben außerdem den Nachweis der **ersten ärztlichen Nachuntersuchung** (nicht Erstuntersuchung) gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz vorzulegen. § 32 Abs. 2 BBiG gilt entsprechend.

Regierungspräsidium Stuttgart, 03. Juli 2023